

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 38.

München, den 21. August 1883.

---

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. August 1883, die Anfertigung von Dienstiegeln für königliche Behörden und Kempter betreffend.

---

Nr. 9,317.

Bekanntmachung, die Anfertigung von Dienstiegeln für königliche Behörden und Kempter betreffend.

**A.** Staatsministerium des A. Hauses und des Aeußern. **B.** Staatsministerium der Justiz. **C.** Staatsministerium des Innern. **D.** Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. **E.** Staatsministerium der Finanzen.  
**F.** Kriegsministerium.

Aus Anlaß von Wahrnehmungen, daß bei einzelnen l. Behörden in Privatgeschäften gefertigte Amtsiegel im Gebrauche stehen, wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, daß die Anfertigung aller Arten von Dienstiegeln für sämtliche königliche Stellen und Behörden ausschließlich dem l. Hauptmünzamt, welches allein im Besitze genauer, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1835, das königliche Wappen und Siegel betreffend, gefertigter Matrizen sich befindet, übertragen werden darf, und keiner